

# RAHMENVERTRAG

zwischen

**RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen  
Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH**

1010 Wien

Dorotheergasse 7/17

(im Folgenden: RAW)

und

**Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs**

1010 Wien

Franz-Josefs-Kai 5/Top 11

## I. VERTRAGSPARTNER

1. Die RAW ist eine Einrichtung iSd § 1 Abs 3 VerwGesG 2016 und verfügt über eine Wahrnehmungsgenehmigung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften im Hinblick auf Werke der Filmkunst und Laufbilder, soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist. Die Genehmigung berechtigt die RAW gegenüber Nutzern zur Geltendmachung von Rechten der öffentlichen Aufführung gemäß § 18 UrhG, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Filmwerken und/oder Laufbildern, die der RAW jeweils von ihren Mitgliedern eingeräumt werden.
2. Der Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs ist ein gemeinnütziger Verein, der mit seinen acht Landesorganisationen etwa 650 Alten- und Pflegeeinrichtungen (im Folgenden als „Einrichtungen“ bezeichnet) vertritt.

## II. UMFANG DER RECHTEEINRÄUMUNG

1. Entsprechend den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags erteilt die RAW den Einrichtungen des Bundesverbandes der Alten- und Pflegeheime Österreichs mit dem Abschluss von Einzelverträgen die Werknutzungsbewilligung für die öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Filmwerken gemäß § 18 UrhG. Davon erfasst ist die Aufführung von Filmwerken mittels Fernsehprogrammen, Streaming-Diensten, DVD, Blu-Ray Discs, Video-on-Demand-Diensten, OTT-Angeboten oder Ähnlichem.
2. Die Rechteeinräumung durch die RAW erfolgt im Umfang des ihr eingeräumten Repertoires, das auf ihrer Website unter [www.raw-rechte.at](http://www.raw-rechte.at) jederzeit abrufbar ist.
3. Die öffentliche Bewerbung von Veranstaltungen, in deren Rahmen Filmwerke öffentlich aufgeführt/wiedergegeben werden, ist grundsätzlich zulässig. In den Räumlichkeiten der Einrichtungen dürfen derartige Veranstaltungen auch unter Nennung der Titel einzelner Filmwerke beworben werden. Dies gilt auch für Werbemaßnahmen im Rahmen von

elektronisch versandten Newslettern, geschlossenen Teilnehmergruppen in sozialen Netzwerken sowie in der vom Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs herausgegebenen Fachzeitschrift „Lebenswelt Heim“.

4. Von der Rechteeräumung ausgeschlossen sind

a) nach Punkt II.3. die öffentliche Bewerbung einzelner Filmwerke unter Nennung ihres Titels, soweit diese außerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtungen erfolgt.

b) die öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Filmwerken gegen Zahlung eines Eintrittsentgelts.

c) die öffentliche Aufführung/Wiedergabe von Filmwerken im Rahmen von Open Air-Veranstaltungen.

### III. HÖHE DES TARIFS

1. Das Entgelt für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung in dem von Punkt II. geregelten Umfang beträgt

**EUR 3,00 pro Pflegeplatz je Einrichtung und Kalenderjahr.**

2. Das vereinbarte Entgelt ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 20% und unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung zu entrichten.

3. Das Tarifentgelt ist nach dem Index der Verbraucherpreise (VPI) der Statistik Austria wertgesichert. Als Bezugsgröße dieses Rahmenvertrags dient die zum Zeitpunkt des Abschlusses verlautbarte Indexzahl. Diese wird jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Die auf Basis des VPI ermittelte Veränderung wird jeweils am 1. Jänner jeden Kalenderjahres wirksam.

### IV. INFORMATIONSPFLICHTEN

1. DATENÜBERMITTLUNG

Der Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs stellt der RAW mit Abschluss dieses Rahmenvertrags eine Liste seiner Einrichtungen zur Verfügung. Diese hat folgende Informationen zu enthalten: Name der jeweiligen Einrichtung, Adresse, Ansprechpartner, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse. Die Zurverfügungstellung dieser Informationen erfolgt in elektronischer Form.

2. ÄNDERUNGEN DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

a) Der Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs verpflichtet sich, der RAW jede die tarifliche Bestimmung des Entgelts berührende wesentliche Änderung der Sachlage (zB Anzahl der Einrichtungen) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

b) Der Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs verpflichtet sich weiters, die RAW einmal jährlich über den aktuellen Stand der Anzahl an Einrichtungen schriftlich zu informieren. Eine solche Information hat erstmals spätestens zum 1.6.2020 zu erfolgen.

c) Die RAW verpflichtet sich, auf Basis der bekannt gegebenen Änderungen eine Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage vorzunehmen.

### 3. ÜBERPRÜFUNG

a) Die RAW ist berechtigt – selbst oder durch ihre Beauftragten – die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Sinne von Punkt 2. zu überprüfen.

b) Sofern die RAW von diesem Recht Gebrauch machen möchte, verpflichtet sie sich, den Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs vorab über den die Überprüfung auslösenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle schriftlich zu informieren.

## V. VERTRAGSDAUER

1. Dieser Rahmenvertrag tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Eine erstmalige Auflösung dieses Rahmenvertrags ist frühestens zum 31. Dezember 2021 möglich.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Dieser Rahmenvertrag sowie die auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge unterliegen österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit der in Handelssachen örtlich für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichte vereinbart.
2. Die Vertragsparteien sichern einander zu, über alle für das rechtswirksame Zustandekommen dieses Rahmenvertrags erforderlichen gesellschaftsinternen Genehmigungen zu verfügen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrags sowie der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrags unwirksam, ungültig oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen vereinbaren die Vertragsparteien eine dieser oder diesen Bestimmung(en) wirtschaftlich möglichst nahekommende Bestimmung.

Wien, am